

**Kurztitel**

Journalistengesetz

**Kundmachungsorgan**

StGBI.Nr. 88/1920

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

29.02.1920

**Text****Arbeitsvertrag****§ 2.**

(1) Jedem Redakteur ist am Tage seines Dienstantrittes eine schriftliche Bescheinigung des zwischen ihm und der Zeitungsunternehmung abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzuhandigen.

(2) Diese Bescheinigung hat insbesondere zu enthalten:

1. die möglichst genaue Bezeichnung des Arbeitsgebietes (Ressort), in dem sich der Redakteur zu betätigen hat;
2. die Höhe der festen Bezüge sowie des Honorars für besondere Leistungen und die Vereinbarungen über die Vergütung für Dienstauslagen;
3. den Verhältnissatz, in dem sich die festen Bezüge bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens fünf zu fünf Jahren bis zum sechzigsten Lebensjahr erhöhen;
4. die Dauer des jährlichen Urlaubes,
5. die Dauer der Kündigungsfrist.